

## **Beschluss der 20. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten in Wuppertal vom 02.05. bis 04.05.2010**

### **Einführung paritätisch besetzter Wahlvorschlagslisten in den Kommunalparlamenten Deutschlands**

#### **Beschluss:**

Die BAG fordert alle Länderparlamente auf, ihre Kommunalwahlgesetze in der Form zu ändern, dass die Wahlchancen von Frauen bei Kommunalwahlen verbessert werden, indem bei der Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen eine alternierende paritätische Berücksichtigung von Frauen und Männern gewährleistet wird, sofern, wie im Regelfall, sowohl Frauen als auch Männer Mitglieder der Parteien und Wählervereinigungen sind.

Eine paritätische Besetzung der KandidatInnenliste bedeutet, dass sie sich aus 50% weiblichen Bewerberinnen und 50% männlichen Bewerbern zusammensetzt, wenn ausreichend Frauen und Männer kandidieren. Stehen weniger Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung, so kann nur eine entsprechend niedrigere Quote erreicht werden, allerdings ist das Potenzial der Bewerberinnen und Bewerber auszuschöpfen.

#### **Begründung:**

Die Untersuchungen der Fernuniversität Hagen dokumentieren einen durchschnittlichen Anteil von Frauen in den deutschen Großstadtparlamenten von 32,8 Prozent mit einer Spannweite von 15,2 bis 47,5 Prozent.

16 Jahre nachdem der staatliche Gleichstellungsauftrag mit Verfassungsrang ausgestattet wurde und dies auch im europäischen Verfassungsvertrag bekräftigt worden ist, hat sich die Unterrepräsentanz von Frauen in Gemeinderäten und in Kreistagen kaum verändert. Alle flankierenden Maßnahmen, wie die finanzielle Förderung von Mentorinprogrammen für Frauen, Initiativen der Landeszentralen für politische Bildung, alle Appelle an die Parteien und Wählervereinigungen, mehr Frauen auf die Wahlvorschlagslisten zu setzen, haben sich als untaugliche Mittel erwiesen, der Unterrepräsentanz von Frauen bei der KandidatInnenaufstellung entgegenzuwirken.

Parteien und Wählervereinigungen haben im Rahmen ihrer Parteienautonomie nur in unzureichendem Maße Satzungsregelungen entwickelt, welche die Benachteiligung von Frauen beenden. Ohne eine gesetzliche Paritätsregelung mit einer verbindlichen alternierenden Besetzung der Wahllisten wird sich daher diese allseits als inakzeptabel bezeichnete Situation nicht wesentlich ändern; ein Eingreifen des Gesetzgebers ist daher unabdingbar erforderlich.

Eine Paritätsregelung ist nachweislich geeignet, den Frauenanteil in Kommunalparlamenten zu verbessern, denn überall dort, wo Parteien quotierte Listen aufgestellt haben, wurde die Repräsentanz von Frauen deutlich verbessert.